

KB 006



Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS

Grundzüge

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Das Global Harmonisierte System (GHS) der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen bildet die Grundlage einer weltweiten Vereinheitlichung bestehender nationaler Systeme. Dies gilt auch für so alltägliche Produkte wie Reinigungs- oder Lösemittel.

Übergangsfristen

Seit 1. Dezember 2010 müssen Stoffe (wie zum Beispiel Aceton), seit 1. Juni 2015 auch Gemische wie zum Beispiel Farben oder Reinigungsmittel, nach GHS eingestuft und gekennzeichnet werden.

Händler haben für Gefahrstoffe, die nach dem alten System eingestuft und gekennzeichnet sind, eine Abverkaufsfrist von zwei Jahren. Diese Frist endete bereits am 1. Dezember 2012 für Stoffe. Am 1. Juni 2017 endet sie für Gemische.

Bis dahin kann man deshalb neben den neuen rot-weißen GHS-Piktogrammen auch die bisherigen orangefarbenen Symbole finden. Eine Doppelkennzeichnung ist jedoch nicht zulässig.

Was ändert sich konkret?

- › Neue Gefahrenpiktogramme lösen die orangefarbenen Gefahrensymbole ab (siehe Gegenüberstellung auf Seite 3).
- › Das Andreaskreuz als Gefahrensymbol für reizende beziehungsweise gesundheitsgefährliche Gefahrstoffe entfällt.

- › Die GHS-Gefahrenpiktogramme „Ausrufezeichen“, „Gasflasche“ (Gase unter Druck) und „Gesundheitsgefahr“ wurden neu eingeführt.
- › Je nachdem wie schwerwiegend die Gefahr ist, werden die Piktogramme mit den Signalwörtern „Gefahr“ oder „Achtung“ kombiniert. Dabei kennzeichnet „Achtung“ ein geringeres Risiko als „Gefahr“.

Achtung < Gefahr

- › Anstatt der bisher verwendeten R-Sätze werden nun H-Sätze für die Beschreibung von Art und Schwere der Gefahr verwendet; anstatt der S-Sätze werden P-Sätze verwendet, um Sicherheitshinweise zu geben. Vorteil: Die neuen Sätze sind oft konkreter als ihre Vorgänger.
- › Einige Einstufungskriterien ändern sich. Dadurch werden bestimmte Produkte, die bislang als „Gesundheitsschädlich“ eingestuft waren, als „Giftig“ eingestuft und mehr Flüssigkeiten als „extrem bzw. leicht entzündbar“.
- › Darüber hinaus werden im Rahmen der REACH-Verordnung Gefahrstoffe neu untersucht. Dadurch kommt es zu neuen Erkenntnissen und Bewertungen und in Einzelfällen zu schärferen Einstufungen.

Betriebsanweisung und GHS

Innerbetrieblich ist und bleibt die Betriebsanweisung ein zentrales Element. In ihr werden Gefahren beschrieben sowie Schutzmaßnahmen und Verhaltensvorschriften von der Unternehmerin oder vom Unternehmer konkret auf den Arbeitsplatz bezogen angeordnet.

Die alten Betriebsanweisungen werden durch GHS nicht ungültig, selbst wenn die Kennzeichnung nach GHS auf dem Etikett erkennbar von den alten Symbolen auf der Betriebsanweisung abweicht. In der Übergangszeit ist es ausdrücklich erlaubt, erst nach und nach die Betriebsanweisungen anzupassen, oder diese nur mit einem Hinweis auf GHS zu versehen. An den Schutzmaßnahmen und weiteren Regelungen ändert sich durch GHS in der Regel nichts: der Stoff mit seinen Gefährdungen bleibt weiterhin derselbe.






















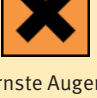
Was ist in den Betrieben zu tun?








- › Überprüfen Sie Ihre Sicherheitsdatenblätter (gegebenenfalls aktuelle Sicherheitsdatenblätter anfordern).
- › Ergänzen Sie die GHS-Kennzeichnung in Ihrem Gefahrstoffverzeichnis.
- › Nutzen Sie die Gelegenheit zu prüfen, ob weniger gefährliche Stoffe eingesetzt werden können (Substitutionsprüfung).
- › Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung.
- › Überarbeiten Sie Ihre Betriebsanweisungen.
- › Nutzen Sie die jährliche Unterweisung, um Ihre Beschäftigten auf die neuen Symbole und Begriffe hinzuweisen.

Schnellcheck:

Werden Gefahrstoffe mit neuer Einstufung und Kennzeichnung im Betrieb eingesetzt, muss dies keinen unmittelbaren Einfluss auf die notwendigen Maßnahmen nach Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht haben. Die neue Kennzeichnung bietet aber eine gute Gelegenheit, die bisherigen Gefährdungsbeurteilungen zu überprüfen.

- Ist das Gefahrstoffverzeichnis aktuell?
- Sind die Sicherheitsdatenblätter in der neuesten Version vorhanden?
- Wurden beim Hersteller/Lieferanten Sicherheitsdatenblätter von Gemischen angefordert, die mit EUH210 („Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich“) gekennzeichnet sind?
- Sind die Gefährdungen, die vom jeweiligen Gefahrstoff ausgehen, bereits bekannt oder werden diese erst aufgrund der geänderten Symbole und der H-Sätze bewusst (z. B. „Korrosiv gegenüber Metallen“)?
- Wurde geprüft, ob bei der Verwendung gefährliche Stoffe entstehen oder freigesetzt werden?
- Sind aufgrund geänderter Kennzeichnung erneute Substitutionsprüfungen notwendig?
- Reichen die im Rahmen der letzten Gefährdungsbeurteilung getroffenen Maßnahmen und die bisherigen Wirksamkeitskontrollen aus?
- Sind die Veränderungen dokumentiert?
- Wurden die Betriebsanweisungen überprüft und gegebenenfalls angepasst?
- Tragen innerbetriebliche Behälter etc. bereits die GHS-Kennzeichnung?
- Sind alle betroffenen Beschäftigte über GHS unterwiesen?

GHS-Piktogramme	Bisherige Gefahrensymbole
 Explosiv	 Explosionsgefährlich
 Entzündbare Flüssigkeiten	  kein Gefahrensymbol Hochentzündlich Leichtentzündlich entzündlich
 Selbstentzündliche Stoffe	  Hochentzündlich Leichtentzündlich
 Pyrophor (Entzündet sich von selbst)	 Leichtentzündlich › Selbstentzündlich
 Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	 Leichtentzündlich
 Organische Peroxide	  Brandfördernd Explosionsgefährlich
 Oxidierend	 Brandfördernd
 Gase unter Druck, verdich- tet, verflüssigt, tiefgekühlt verflüssigt, gelöst	kein Gefahrensymbol
 Hautätzend, metallkorrosiv	 kein Gefahrensymbol für Metallkorrosivität Ätzend
 Schwere Augenschädigung	 Reizend (ernste Augenschäden)

GHS-Piktogramme	Bisherige Gefahrensymbole
 Akute Toxizität (Giftig, Lebensgefahr)	   Sehr giftig Giftig Gesund- heitsschäd- lich
 Akute Toxizität (Gesundheitsgefahr)	 Gesundheitsschädlich
 › Hautreizend, augen- reizend › Atemwegsreizend › Betäubende Wirkung › kann Hautallergien auslösen	 Reizend › Augenreizend › Hautreizend › Atemwegsreizend › Sensibilisierend für die Haut
 Ozonschädigend	 Umweltgefährlich
 › erwiesenermaßen krebser- zeugend, mutagen, fruchtbarkeitsbeein- trächtigend, Kind im Mutterleib schädigend (CMR) › Organschädigend	 Giftig › Krebserzeugend, erbgutverän- dernd, fortpflanzungsgefährdend › Giftig (für bestimmte Organe)
 › vermutlich krebserzeu- gend, mutagen, frucht- barkeitsbeeinträchti- gend, Kind im Mutterleib schädigend (CMR) › Organschädigend › kann Allergie beim Einat- men auslösen › Lungenschäden bei Ver- schlucken möglich	 Gesundheitsschädlich › Vermutlich krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungs- gefährdend › Gesundheitsschädlich (für bestimmte Organe) › Sensibilisierend für die Atemwege › Aspirationsgefahr
 Gewässergefährdend	 Umweltgefährlich

Postfach 10 14 80
69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
www.bgrci.de

Diese Schrift können Sie über den Mediashop
unter mediashop.bgrci.de beziehen.

Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik?
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- › Schriftlich:
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, Prävention,
KC Präventionsprodukte und -marketing, Referat Medien
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- › E-Mail: praeventionsprodukte@bgrci.de
- › Kontaktformular: www.bgrci.de/kontakt-schriften

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Die Präventionsstrategie VISION ZERO strebt eine Arbeitswelt an, in
der niemand verletzt, getötet oder so schwer verletzt wird oder erkrankt,
dass er lebenslange Schäden davonträgt. Arbeitsschutz ist Teamwork!

Weitere Informationen



Merkblatt A 010:
Betriebsanweisungen
für Tätigkeiten
mit Gefahrstoffen



Merkblatt M 050:
Tätigkeiten mit
Gefahrstoffen



Merkblatt M 060:
Gefahrstoffe mit
GHS-Kennzeichnung
– Was ist zu tun?



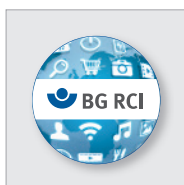
Merkblatt M 060-1:
Kompaktinformation
GHS – Veranstalt-
ungs- und Seminar-
unterlagen



Unterweisungshilfe
Sicherheitskurzge-
spräch (SKG) 002:
GHS – Global Har-
monisiertes System



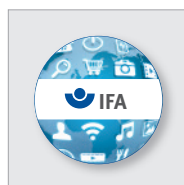
GHS-Taschenkarte:
GHS-Piktogramme
kurz erklärt



Lernportal
Gefahrstoffwissen.de



Gefahrstoffinfor-
mationssystem
GisChem der BG RCI
und BGHM,
www.gischem.de



GESTIS-Stoffdaten-
bank der DGUV,
www.dguv.de/ifa/stoffdatenbank

Bezugsquelle:

mediashop.bgrci.de

Mitgliedsbetriebe der BG RCI können alle
Schriften der BG RCI in einer der Betriebsgröße
angemessenen Anzahl kostenlos beziehen.